

Autor:	Nicola Dissel-Schneider, RA`in	Quelle:	
Datum:	24.01.2014	Normen:	§ 2305 BGB, § 2305 BGB, § 2303 BGB, § 1931 BGB, § 1931 BGB, § 1371 BGB, § 2325 BGB, § 2325 BGB, § 2327 BGB, § 2326 BGB, § 1924 BGB, § 2328 BGB, § 2315 BGB, § 2329 BGB
		Fundstelle:	AnwZert ErbR 1/2014 Anm. 2
		Herausgeber:	Franz Linnartz, RA und FA für Erbrecht, Kanzlei für Erbrecht, Koblenz Dr. K. Jan Schiffer, RA und Zert. Testamentsvollstrecker (AGT), SPSP Schiffer & Partner, Bonn
		Zitiervorschlag:	Dissel-Schneider, AnwZert ErbR 1/2014 Anm. 2

Das Pflichtteilsrecht (Teil 3): Zusatzpflichtteil und Pflichtteilsergänzungsanspruch

A. Einleitung

Das Pflichtteilsrecht wird häufig unterschätzt und ist zudem von hoher praktischer Relevanz. Dieser vierteilige Beitrag beschäftigte sich im ersten Teil mit dem Pflichtteilsanspruch von Abkömmlingen¹ und im zweiten Teil mit dem Erb- und Pflichtteilsrecht des Ehegatten². Nun richtet sich der Blickpunkt auf die Auswirkungen von Verfügungen unterhalb der Pflichtteilsquote sowie von lebzeitigen Schenkungen auf Pflichtteilsansprüche. Dem schließen sich im vierten Teil einige Gestaltungsvorschläge an.

B. Die Rechtslage

I. Objektive Darstellung der Rechtslage

1. Zusatzpflichtteil

Der Zusatzpflichtteil wird relevant, wenn ein Pflichtteilsberechtigter zwar vom Erblasser bedacht wurde, jedoch unterhalb seiner Pflichtteilsquote. In diesem Fall kann der Pflichtteilsberechtigte von den Miterben als Pflichtteil den Wert des an der Hälfte fehlenden Teils verlangen (§ 2305 Abs. 1 BGB). Seit der Reform zum 01.01.2010 bleiben gemäß § 2305 Satz 2 BGB bei der Ermittlung des Zusatzpflichtteils Beschränkungen und Beschwerden außer Ansatz.

Bsp.: Hinterlässt der Erblasser E seine im gesetzlichen Güterstand lebende Ehefrau und zwei Kinder und setzt seine Ehefrau zu 7/8 (14/16) und seine Kinder zu jeweils 1/16 ein, so wurden die Kinder zwar nicht i.S.d. § 2303 Abs. 1 BGB enterbt, erhalten aber dennoch weniger als ihren Pflichtteil von 1/8. Die Regelung des § 2305 BGB führt dazu, dass den Kindern auch in dieser Konstellation zumindest der Pflichtteil zukommt.

Es besteht also keine Möglichkeit, den Pflichtteil dadurch zu minimieren, dass der Pflichtteilsberechtigte testamentarisch bedacht wird, aber unterhalb seiner Pflichtteilsquote.

Bsp.: Hinterlässt der Ehemann neben seiner Ehefrau zwei Kinder und bedenkt seine Ehefrau im Testament lediglich mit 1/8 der Erbmasse, stellt sich die Frage, ob damit der Pflichtteilsanspruch der Ehefrau bereits ausgeschöpft ist oder ihr nach § 2305 BGB ein Zusatzpflichtteil zusteht.

Der Pflichtteil beträgt grundsätzlich die Hälfte des gesetzlichen Erbteils (§ 2305 Satz 1 BGB).

Es stellt sich jetzt die Frage, ob sich der gesetzliche Erbteil des Ehegatten im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft nach § 1931 Abs. 1 BGB richtet (d.h. 1/4 neben seinen Kindern und damit ein Pflichtteilsanspruch von 1/8) oder die pauschale Erhöhung um den Zugewinn nach den §§ 1931 Abs. 3 i.V.m. 1371 Abs. 1 BGB mit einzubeziehen ist.

Die h.M. gewährt dem Ehegatten in diesen Fällen den sog. „großen Pflichtteil“, indem sich die gesetzliche Erbquote um den pauschalen Zugewinnausgleich von 1/4 erhöht. Auf diese Weise beträgt dann die Pflichtteilsquote des Ehegatten nicht 1/8, sondern 1/4. Demzufolge steht der Ehefrau ein Zusatzpflichtteil von nach § 2305 Abs. 1 BGB von einem weiteren Achtel zu.

Komplex wird es, wenn Schenkungen zu Lebzeiten hinzukommen.

2. Pflichtteilsergänzungsanspruch

a) Ausgangslage

Maßgeblich für die Höhe des Pflichtteilsanspruchs ist der Wert des Nachlasses zum Zeitpunkt des Todes des Erblassers. Um zu verhindern, dass das Pflichtteilsrecht umgangen wird, indem der Erblasser zu Lebzeiten bereits durch Schenkungen den Nachlass schmälert und damit die Höhe des Pflichtteilsanspruchs reduziert, fingiert § 2325 BGB, dass sich das Geschenk nach wie vor im Nachlass befindet. Sein Wert erhöht entsprechend den Bewertungsregeln nach § 2325 BGB den Nachlass.

b) Schenkungszeitraum

Maßgeblich sind allerdings nur die Schenkungen der letzten zehn Jahre (§ 2325 Abs. 3 BGB). Hierbei ist zu beachten, dass für Schenkungen an den Ehegatten diese Frist nicht vor Beendigung der Ehe anläuft. Besteht die Ehe bis zum Tod fort, läuft die Zehn-Jahresfrist nicht an.

c) Berechnungen

Im Gegenzug muss sich der Pflichtteilsergänzungsanspruchberechtigte aber auch eigene Schenkungen des Erblassers anrechnen lassen – ohne sie auf zehn Jahre beschränken zu können (§ 2327 BGB). Dies erfolgt, indem die Schenkung an den Pflichtteilsberechtigten zunächst ebenfalls dem Nachlass zugerechnet wird, so dass sie die Höhe des Pflichtteilsanspruchs im ersten Schritt erhöht. Im zweiten Schritt muss sich der Pflichtteilsberechtigte wiederum die Schenkung von seinem Ergänzungsanspruch anrechnen lassen.

Der Ergänzungsanspruch steht dem Pflichtteilsberechtigten nicht nur dann zu, wenn er enterbt wurde, sondern auch, wenn er selbst zu den Erben zählt. Schenkungen zu Lebzeiten beeinflussen nicht nur die Höhe des Pflichtteils, sondern auch des Erbteils. Nachteile sind daher auch gegenüber dem Erben auszugleichen (§ 2326 BGB).

(1) Beispiel 1

Hat also der Vater seinen beiden Söhnen drei Jahre vor seinem Tod eine Eigentumswohnung im Wert von je 200.000 Euro geschenkt und hinterlässt im Todeszeitpunkt ein Vermögen von 500.000 Euro, bilden die überlebende Ehefrau mit ihren beiden Söhnen eine Erbengemeinschaft. Die Ehefrau erbt nach gesetzlichen Erbquote 1/2 (§§ 1931 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 i.V.m. 1371 Abs. 1 BGB) und ihre Söhne je 1/4 (§ 1924 Abs. 1, Abs. 4 BGB).

Die Höhe der Erbschaft der Ehefrau rein aus ihrer Erbquote beträgt zunächst 250.000 Euro (1/2 von 500.000 Euro). Im Rahmen der Pflichtteilsergänzung nach den §§ 2325, 2326 BGB sind jedoch die Werte der beiden Eigentumswohnungen, bemessen nach § 2325 Abs. 2 Satz 2 BGB, dem Nachlass hinzuzurechnen. Gleichzeitig ist die Abschmelzung nach § 2325 Abs. 3 BGB zu beachten.

Unterstellt, dass sich der Wert der Wohnungen zum Zeitpunkt des Erbfalls nicht verändert hat, sind die Wohnungen im Wert von zweimal 160.000 Euro (Schenkungen im dritten Jahr vor dem Tod = Abschlag von 20%) dem Nachlass hinzuzurechnen. Die Erbquote von 1/2 aus dem Wert des erhöhten Nachlasses beträgt somit

Fiktiver Nachlass: 500.000 Euro + (2 x 160.000 Euro) = 820.000 Euro

Erbquote hieraus $\frac{1}{2}$ = 410.000 Euro

./ . Zahlung aus Erbquote = 250.000 Euro

Ergänzungsanspruch = 160.000 Euro

Der Ergänzungsanspruch richtet sich gegen die beiden Söhne in ihrer Funktion als Erben. Zahlen die Söhne jedoch den Ergänzungsanspruch an ihre Mutter, würden sie weniger als ihren

Pflichtteil erhalten:

Nachlass: 500.000 Euro

Erbquote: 1/4, d.h. 125.000 Euro

Pflichtteilsquote: 1/8, d.h. 62.500 Euro

Erbeil nach Abzug des anteiligen Ergänzungsanspruchs der Mutter: 125.000 Euro \cdot 80.000 Euro = 45.000 Euro

Diese Betrachtungsweise lässt jedoch das zuvor erhaltene Geschenk außer Betracht. Daher setzt der Gesetzgeber in diesen Fällen auch nicht die Grenze beim Pflichtteilsanspruch, sondern bei den eigenen Ergänzungsansprüchen der Söhne (§ 2328 BGB). Dem verpflichteten Erben soll zumindest sowohl sein Pflichtteilsanspruch als auch sein Ergänzungsanspruch bleiben.

Auf Seiten der Söhne ist somit folgende Berechnung anzustellen:

Fiktiver Nachlass: 500.000 Euro + (2 x 160.000 Euro) = 820.000 Euro

Erbquote hieraus $\frac{1}{4}$ = 205.000 Euro

Hieraus Pflichtteil = 102.500 Euro

Abzüglich Erbeil = 125.000 Euro

Einen tatsächlichen Ergänzungsanspruch haben die Söhne über den Erbeil und die Schenkungen hinaus somit nicht, da der Erbeil größer ist als der fiktive Pflichtteil. Im Verhältnis zur Mutter muss ihnen aber dieser fiktive Pflichtteilsanspruch von 102.500 Euro verbleiben und zwar in Form

Tatsächlicher Pflichtteil 1/8 von 500.000 Euro = 62.500 Euro

Ergänzungsanspruch: 102.500 Euro \cdot 62.500 Euro = 40.000 Euro

SUMME 102.500 Euro

Zahlungsverpflichtung an die Mutter je 22.500 Euro

Die Mutter erhält somit

Nachlass 500.000 Euro x $\frac{1}{2}$ = 250.000 Euro

Ergänzungsanspruch 2 x 22.500 = 45.000 Euro

SUMME 295.000 Euro

Die Ansprüche der Mutter richten sich grundsätzlich gegen die Erbengemeinschaft, nach deren Auseinandersetzung haften die Miterben gesamtschuldnerisch.

Noch komplexer wird es, wenn Zusatzpflichtteilsansprüche und Pflichtteilsergänzungsansprüche zusammen fallen. Dies ist der Fall, wenn der Pflichtteilsberechtigte zu Lebzeiten Schenkungen erhalten hat, die Pflichtteilsergänzungsansprüche auslösen, und gleichzeitig (ggf. gerade wegen der Schenkungen) mit einer Erbquote unterhalb seiner Pflichtteilsquote bedacht wurde.

In diesen Fällen ist die strenge Reihenfolge zu wahren, zunächst die Höhe des Zusatzpflichtteils zu klären und erst im Nachgang den Pflichtteilsergänzungsanspruch zu ermitteln. Der Zusatzpflichtteil wird dabei rein aus der Erbmasse ermittelt, ohne dass diese durch die Schenkungen erhöht wird, die der Erblasser Dritten hat zukommen lassen. Allerdings sind Schenkungen, die der Zusatzpflichtteilsberechtigte selbst erhalten hat, sowohl bei der Berechnung seines Zusatzpflichtteils zunächst der Erbmasse fiktiv hinzuzurechnen und wiederum von seinem daraus errechneten Zusatzpflichtteilsanspruch abzuziehen (§ 2315 BGB).

(2) Beispiel 2

Der Vater hinterlässt eine Ehefrau und eine Tochter. Der Nachlass beträgt 200.000 Euro. Der Vater hat drei Jahre vor seinem Tod seinem Patensohn zu dessen Betriebsgründung eine Betrag von 200.000 Euro geschenkt und seiner Tochter zwei Jahre vor seinem Tod einen Betrag von 100.000 Euro und bestimmt, dass sie sich dies auf einen Pflichtteilsanspruch anrechnen lassen müsse. Gleichzeitig bedenkt er die Tochter mit einer Erbquote von 1/8.

Die Erbquote der Tochter beträgt gemäß den §§ 1931 Abs. 1 und 3, 1371 BGB 1/2. Ihr Pflichtteilsanspruch beläuft sich also auf 1/4. Damit beträgt ihr Zusatzpflichtteilsanspruch grundsätzlich 1/8.

Bezogen auf den Nachlass von 200.000 Euro führt die testamentarisch verfügte Erbquote zu einem Anspruch von 25.000 Euro. Für die Berechnung des Pflichtteils ist jedoch die erhaltene

Schenkung von 100.000 Euro gemäß § 2327 BGB fiktiv hinzuzurechnen. Eine Abschmelzung der Schenkung wie bei einer Schenkung an Dritte nach § 2325 Abs. 3 BGB sieht der § 2327 BGB nicht vor. Der Pflichtteil von 1/4 errechnet sich also aus einem fiktiven Nachlass von 300.000 Euro (Nachlass 200.000 Euro + Schenkung an die Tochter 100.000 Euro; Schenkung an Patenkind bleibt beim Zusatzpflichtteil unberücksichtigt) und beträgt damit 75.000 Euro.

Da die Erbquote zu einem Anspruch von 25.000 Euro führt, könnte man hier auf einen Zusatzpflichtteilsanspruch von 50.000 Euro gelangen. Hiervon ist gemäß § 2327 Abs. 1 Satz 1 BGB jedoch die Schenkung abzuziehen. Somit steht der Tochter kein Zusatzpflichtteil zu.

Im Anschluss ist ein möglicher Pflichtteilergänzungsanspruch wegen der Schenkung an den Patensohn zu prüfen. Da die Schenkung im dritten Jahr vor dem Tod des Erblassers erfolgte, ist sie mit 80% anzusetzen, somit mit 160.000 Euro. Bei der Berechnung des Pflichtteilergänzungsanspruchs der Tochter ist gemäß § 2327 Abs. 1 Satz 2 BGB dem Nachlass aber nicht nur die Schenkung an den Patensohn fiktiv hinzuzurechnen, sondern auch noch die eigene Schenkung. Diese mindert im nächsten Schritt zugleich auch wieder den Pflichtteilergänzungsanspruch.

In Zahlen ausgedrückt:

Der fiktive Nachlass für die Berechnung des Pflichtteilergänzungsanspruchs der Tochter beträgt:

200.000 Euro (Nachlass) + 160.000 Euro (Schenkung an Patensohn) + 100.000 Euro (eigene Schenkung) = 460.000 Euro

Pflichtteil daraus $\frac{1}{4}$ = 115.000 Euro

Abzüglich Erbteil $\frac{1}{8}$ = (Wert: 25.000 Euro)

Abzüglich eigene Schenkung = (Wert 100.000 Euro)

Damit steht der Tochter kein Pflichtteilergänzungsanspruch zu, da Erbteil und Schenkung den Pflichtteil von 115.000 Euro übersteigen.

Wurde die Schenkung an eine Person geleistet, die nicht Erbe wurde und führt der Ergänzungsanspruch dazu, dass die Erben nicht einmal ihren Pflichtteil zuzüglich ihres Ergänzungsanspruchs erhalten, stehen dem Erben die Ergänzungsansprüche, soweit sie nicht vom Erben zu tragen sind, gegen den Beschenkten zu (vgl. § 2329 BGB).

Der Pflichtteilergänzungsanspruch setzt stets das Bestehen von Schenkungen vor dem Erbfall voraus. Hierzu zählen ebenso sog. gemischte Schenkungen wie Zuwendungen unter Ehegatten (ungenannte ehebedingte Zuwendungen). Lediglich sog. Anstandsschenkungen bleiben außer Betracht wie typische Gelegenheitsgeschenke zum Geburtstag, etc.

II. Rechtliche Würdigung

Im Rahmen der erbrechtlichen Beratung zu Lebzeiten der Erblasser wird bei hohen Vermögenswerten sowohl zur Vermeidung von Erbschaftsteuer als auch zur Minimierung von Pflichtteilsansprüchen dazu angeraten, zu Lebzeiten Vermögen zu verschenken. Dabei wird jedoch häufig die Frage unberücksichtigt gelassen, wie sich solche Schenkungen auf Pflichtteilsansprüche auswirken. Bei der Beratung beschenkter Pflichtteilsberechtigter besteht zudem häufig die falsche Erwartung, dass Schenkungen nach Ablauf von zehn Jahren irrelevant sind.

C. Auswirkungen für die Praxis

Sollen Schenkungen zu Lebzeiten erfolgen, damit sich der Erblasser quasi von seiner Verpflichtung freikaufen kann, im Todesfall den Bedachten in Höhe des Pflichtteils berücksichtigen zu müssen, ist zu bedenken, dass sich Schenkungen nicht nur auf Pflichtteilsansprüche des Beschenkten auswirken, sondern auch Pflichtteilergänzungsansprüche anderer Pflichtteilsberechtigter auslösen.

Darüber hinaus ist in solchen Fällen nicht zu versäumen, die Anrechnungspflicht der Schenkung auf spätere Erwerbe von Todes wegen bereits bei der Schenkung selbst auszusprechen und zu dokumentieren. Gerade bei sog. Handschenkungen, die nicht notariell beurkundet werden, sollten die Parteien zumindest ein Schriftstück aufsetzen, in dem die Anrechnung festgehalten und vom Beschenkten bestätigt wird.

D. Literaturempfehlungen

Weidlich in: Palandt, BGB, § 2305 Rn. 2.

BGH, Urt. v. 27.11.1991 - IV ZR 164/90.

Fußnoten

- 1) **Dissel-Schneider, AnwZert ErbR 20/2013 Anm. 1.**
- 2) **Dissel-Schneider, AnwZert ErbR 23/2013 Anm. 2.**